

Sachlicher Teilplan „Nutzung der Windenergie in der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg 2027“

1. Entwurf: beschlossen durch die Regionalversammlung zur öffentlichen Beteiligung gemäß § 7 Abs. 5 LEntwG LSA am 27.06.2025

1. Entwurf: öffentliches Beteiligungsverfahren gemäß § 9 Abs. 2 ROG vom 11.08.2025 bis zum 13.10.2025

hier: Abschätzung der Vorwirkung gemäß § 245e Abs. 4 BauGB (Stand 05.06.2026)



SACHSEN-ANHALT



Abschätzung der Vorwirkungen gemäß § 245e Abs. 4 BauGB für die im 1. Entwurf des Sachlichen Teilplans „Windenergie 2027 in der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg“ festgelegten Vorranggebiete für die Windenergie

Rechtsgrundlagen:

§ 28 Abs. 1 ROG:

Auf Windenergiegebiete nach § 2 Nr. 1 WindBG sind vorrangig die §§ 245e und 249 des BauGB anzuwenden

§ 245e Abs. 1 Satz 1 BauGB:

Die Rechtswirkungen eines Raumordnungsplans gemäß § 35 Absatz 3 Satz 3 in der bis zum 1. Februar 2023 geltenden Fassung für Vorhaben nach § 35 Absatz 1 Nummer 5, die der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie dienen, gelten fort, wenn der Plan bis zum 1. Februar 2024 wirksam geworden ist.

In der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg gilt dies für den Sachlichen Teilplan „Nutzung der Windenergie in der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg“ vom 30.05.2018 (STP Wind 2018, in Kraft getreten am 29.09.2018).

§ 245e Abs. 4 BauGB

Die in § 245e Abs. 1 S. 1 BauGB genannten Rechtswirkungen können Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 5, die der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie dienen, nicht entgegengehalten werden, wenn für den Standort des Vorhabens in einem Planentwurf eine Ausweisung für Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB, die der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie dienen, vorgesehen ist, für den Planentwurf bereits eine Beteiligung nach § 9 Abs. 2 ROG durchgeführt wurde und anzunehmen ist, dass das Vorhaben den künftigen Ausweisungen entspricht.

In der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg gilt dies für den 1. Entwurf des Sachlichen Teilplans „Windenergie 2027 in der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg“, für den die Beteiligung nach § 9 Abs. 2 ROG im Zeitraum vom 11.08.2025 bis zum 13.10.2025 erfolgte.

Die Vorwirkung gemäß § 245e Abs. 4 BauGB erstreckt sich nur auf die Vorranggebiete mit ihrer räumlichen Geometrie gemäß der kartographischen Darstellung (Festlegungskarte), die im 1. Entwurf des Sachlichen Teilplans „Windenergie 2027 in der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg“ festgelegt sind.

Räumliche Erweiterungen dieser Vorranggebiete sowie völlig neue Vorranggebiete, die erst zur Aufnahme in einen 2. Entwurf des Sachlichen Teilplans „Windenergie 2027 in der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg“ vorgesehen sind, bleiben davon unberührt, da sie weder in einem beschlossenen Planentwurf enthalten sind, noch ein öffentliches Beteiligungsverfahren zu einem 2. Entwurf des Sachlichen Teilplans „Windenergie 2027 in der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg“ stattgefunden hat.

Die Abschätzung gemäß § 245e Abs. 4 BauGB erfolgte nach der Abwägung durch die Regionalversammlung am 06.03.2026 und 05.06.2026 mit folgendem Ergebnis:

Nr.	Vorranggebiet für die Nutzung der Windenergie	Vorwirkung gem. § 245e Abs. 4 BauGB	Begründung
I	Annaburg	ja	
II	Brehna/Roitzsch	ja	
III	Coswig Nord	ja	
IV	Dornbock/Drosa/ Kleinpaschleben	ja	
V	Gadegast	ja	
VI	Gölsau Ost	ja	
VII	Gröbzig/Dohndorf	ja	
VIII	Güterglück	ja	In der Abgrenzung des Bestandsgebietes gem. STP Wind 2018
IX	Hinsdorf	ja	
X	Kemberg/Dorna	ja	
XI	Libbesdorf/Quellendorf/ Mosigkau	ja	In der Abgrenzung des Bestandsgebietes gem. STP Wind 2018
XII	Linda	ja	
XIII	Listerfehrda	ja	
XIV	Löberitz/Reuden	ja	
XV	Luko	ja	
XVI	Piethen	nein	Herausnahme aufgrund von fehlendem kommunalen Planungswillen
XVII	Prettin	ja	
XVIII	Prosigk	ja	
XIX	Schmerz	nein	Herausnahme aufgrund von fehlendem kommunalen Planungswillen
XX	Schrenz	ja	
XXI	Seyda/Gentha	ja	
XXII	Straach	ja	
XXIII	Straguth	ja	
XXIV	Thurland	ja	
XXV	Trebbichau a. d. Fuhne	ja	
XXVI	Trebitz/Schnellin	ja	
XXVII	Weißandt-Gölsau/Schortewitz	ja	
XXVIII	Wörbzig	ja	
XXIX	Zerbst Flugplatz	ja	

XXX	Zörbig	ja	
XXXI	Zörbig Süd /Glebitzsch	ja	
XXXII	Zschornewitz Kippe	ja	

Zu beachten ist, dass die im Sachlichen Teilplan „Nutzung der Windenergie in der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg“ vom 30.05.2018 (in Kraft getreten am 29.09.2018) festgelegten Gebiete für die Nutzung der Windenergie weiterhin rechtskräftig sind. Sie überlagern die regionalplanerische Abschätzung der Vorwirkung gemäß § 249 Abs. 4 BauGB.

Soweit die Abschätzung der positiven Vorwirkung für ein Vorranggebiet nicht festgestellt wurde, ergibt sich daraus nicht, dass das Vorranggebiet nicht erhalten bleibt. Die abschließende Entscheidung darüber trifft die Regionalversammlung.

Vorbehaltlich späterer Änderungen durch die Regionalversammlung.